

entsteht, ist häufig nicht unberechtigt. Dennoch sollten wir vermeiden, in Stammtischparolen abzurutschen. Wie in so vielen Bereichen des Lebens geht es darum, und das sollte insbesondere für Gerichte zutreffen, genauer hinzuschauen – und zwar auf beide Seiten. Ein Mangel an Zeit oder Geld darf nie die Ausrede für ein nicht ausgewogenes Urteil sein – was leider auch zum Gerichtsalltag gehört. Und das klage ich nun wirklich an.

Doch hier entlasse ich Sie auf die Seiten dieses Buches. Lesen Sie, lassen Sie Ihre Gedanken spielen und kommen Sie dann AM ENDE zu Ihrem eigenen Urteil.

Ihr Ingo Lenßen

**KAPITEL 1**  
**DER**  
**STRAFVERTEIDIGE**  
**ALLES FÜR DEN**  
**TÄTER, ODER?**

# **DER JOB DES STRAFVERTEIDIGERS**

Bevor wir hier in die verschiedenen Fälle und Hintergründe der Urteilsfindung einsteigen, will ich natürlich darauf eingehen, wie es kommt, dass ich als Strafverteidiger ein Buch schreibe, in dem es so deutlich auch um die Rechte und die Stärke der Opfer geht.

Seit über 25 Jahren bin ich nun Strafverteidiger und dies mit Leib und Seele. Das Selbstverständnis eines Strafverteidigers – und damit auch meines – bedingt es, dass er für seinen Mandanten das Beste herausholt. Und das Beste für den Mandanten ist natürlich ein Urteil mit

einer möglichst geringen Strafe, nur in Ausnahmefällen ist dies ein Freispruch.

Dem Strafverteidiger kann oder muss es zunächst sogar gleich sein, ob der Mandant die Tat begangen hat oder nicht. Gibt es formale Gründe wie ein Beweisverwertungsverbot, eine Aussage, die aufgrund einer falschen Belehrung nicht verwertet werden darf – und kann damit eine Verurteilung verhindert werden – so muss der Verteidiger dies ausnutzen. Die oft von Laien an einen Strafverteidiger gestellte Frage, ob er einen Mandanten auch verteidigen könne, wenn er wisse, dass der Mandant schuldig sei, muss somit mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden. Ebenso wie die Frage, ob man einen Freispruch für einen Mandanten beantragen könne, bei dem man weiß, dass er die Tat begangen hat. Hier sei allerdings gleich

bemerkt, dass die Freispruchquote in Deutschland ohnehin nur bei drei Prozent liegt. Denn die Staatsanwaltschaft bringt Fälle, bei denen sie nicht von einem möglichen Schuldspruch ausgeht oder bei denen das Unrecht der Tat als gering eingestuft wird – ohnehin nicht zur Anklage.

MEIST geht es in Urteilen um das Strafmaß. Welches Maß an Schuld der Mandant für die Straftat zu tragen hat, spielt für das Urteil häufig eine zentrale Rolle, für das Ziel des Verteidigers sollte es allerdings nur zweitrangig Beachtung finden. Für ihn haben daher auch die Belange des Opfers zunächst unberücksichtigt zu bleiben und sind nicht von Interesse.

Dies ändert sich erst dann, wenn man beispielsweise durch einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich zu einem günstigeren Urteil für den eigenen Mandanten kommen